

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Nom / société / organisation: Cognome / ditta / organizzazione:	<b>Konsumfinanzierung Schweiz</b>
Abkürzung der Firma / Organisation: Abréviation de la société / de l'organisation: Sigla della ditta / dell'organizzazione:	<b>KFS</b>
Adresse: Indirizzo:	Rämistrasse 5, Postfach, 8024 Zürich
Kontaktperson: Personne de référence: Persona di contatto:	Dr. Markus Hess
Telefon: Téléphone: N° di telefono:	058 200 39 46
E-Mail: Courriel: E-mail:	info@konsumfinanzierung.ch
Datum: Date: Data:	11. Juni 2018

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 11. Juni 2018 an folgende E-Mail Adresse: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 11 juin 2018 à l'adresse suivante : [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre collaboration!**

**Osservazioni importanti:**

1. Vi preghiamo di non modificare la formattazione del formulario, ma di compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
3. La presa di posizione dev'essere inviata in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il 11 giugno 2018 al seguente indirizzo: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Grazie per la cortese collaborazione!**

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

## **Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice**

<b>1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali</b>	<b>4</b>
<b>2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli</b>	<b>6</b>
<b>3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo</b>	<b>8</b>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
KFS	<p>Der Verband Konsumfinanzierung Schweiz (KFS) vertritt die Interessen von Konsumkreditgeberinnen in der Schweiz (vgl. <a href="http://www.konsumfinanzierung.ch">www.konsumfinanzierung.ch</a>). Sie nimmt nachfolgend zu den Regelungen des VE-ZPO Stellung, welche die Privatwirtschaft und dort insbesondere die Konsumkreditgeberinnen betreffen. Auf eine Stellungnahme zu den übrigen Regeln des VE-ZPO wird hingegen verzichtet.</p> <p>Der KFS begrüsst vorab die Anpassung von Bestimmungen in der ZPO, welche eine Zusammenführung von Individualklagen stärken, so die erweiterte Zulässigkeit von Streitgenossenschaften, der Klagenhäufung und der Widerklage; ebenso Präzisierung der Streitverkündungsklage. Hingegen lehnt der KFS die Einführung neuer Instrumente kollektiver Rechtsbehelfe generell ab.</p>
KFS	<p>Vor kurzem erst, nämlich im Jahre 2011, wurde die Schaffung von Instrumenten zur kollektiven Rechtsdurchsetzung abgelehnt. Man sah damals angesichts der Stärkung der Zusammenführung von Individualklagen in der neuen ZPO keinen Bedarf für solche Neuerungen. Es werden im Erläuterungsbericht zur Vorlage keine neuen oder stichhaltigen Argumente ins Feld geführt, weshalb nun nach kurzer Zeit doch solche Instrumente eingeführt werden sollen. Da gleichzeitig eine weitere Stärkung der Zusammenführung von Individualklagen vorgeschlagen wird, fehlt es erst recht an eine Notwendigkeit dazu. Dies zumal deshalb, weil auch die technische Entwicklung und Digitalisierung stärken die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Instrumente weiter erleichtern.</p>
KFS	<p>Der Ausbau der Verbandsklage in Art. 89a VE-ZPO und die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahren in Art. 352a ff. VE-ZPO werden vom KFS konsequenterweise abgelehnt.</p> <p>Die geplante Erweiterung der Verbandsklage gemäss Art. 89a VE-ZPO auf Schadenersatz und Gewinnherausgabe mit einem Ausbau der Klagelegitimation für Verbände soll die Geltendmachung sogenannter Massenschäden ermöglichen. Einzige Voraussetzung ist, dass die klagende Organisation zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geeignet ist.</p>

**1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>Diese Neuerungen beinhalten ein grosses Missbrauchspotenzial. Ungeeignete und unqualifizierte Organisationen können zu reparatorischen Verbandsklagen greifen. Diese Gefahr ist deshalb sehr konkret, weil eine genügende Regulierung solcher klageberechtigten Verbände nicht vorgesehen ist. Die Einschränkung in Art. 89a Abs. 1 lit. d Ziff. 2 VE-ZPO, wonach die Organisation über mehrjährige Erfahrung im betroffenen Rechtsbereich verfügen oder von der Mehrheit der Angehörigen der Personengruppe zur Prozessführung ermächtigt worden sein muss, vermag daran nichts zu ändern. Die Argumentation, dass aus der Ermächtigung durch die Mehrheit der Betroffenen auf die Expertise der Organisation geschlossen werden könne, wie dies im Erläuternden Bericht (S. 46) beschrieben ist, ist nicht nachvollziehbar. Ebenfalls ist fraglich, wer im Falle des Unterliegens der klagenden Organisation für die an die Gegenseite zu leistende Parteientschädigung aufkommt.</p> <p>Es ist sodann fraglich, in wie fern die Individualität eines jeden Anspruches auch im Rahmen Verbandsklage noch gewährleistet werden kann. Ansprüche beruhen nur selten auf identischen Tatsachen beruhen. Somit müssten diese Unterschiede auch im Rahmen von Verbandsklagen zum Tragen kommen, was aber kaum möglich und jedenfalls aus der Vorlage nicht ersichtlich ist.</p> <p>Der Gruppenvergleich soll eine streitige Angelegenheit mit Wirkung für eine Vielzahl von Geschädigten erledigen es sei denn, Betroffene erklärten einzeln, dass sie dem Vergleich nicht beitreten wollen (opt out). Dies entspricht nicht den Gepflogenheiten im schweizerischen Rechtsalltag. Das Ausbleiben einer Reaktion kann ein Rechtssubjekt vernünftigerweise nicht binden.</p> <p>Die gemäss Art. 89 VE-ZPO zur Klage legitimierten Organisationen können auch Gruppenvergleichsverfahren anstreben. Dies überzeugt nicht, sollten doch Gruppenvergleichsverfahren typischerweise von neutralen Organisationen geführt werden. Jedenfalls ist die Gefahr von Interessenkonflikten gegeben, wenn Verbände solche Verfahren anstreben sollen. Zudem ist anzunehmen, dass unter diesen Umständen die Akzeptanz der Gruppenvergleichsverfahren unter den jeweiligen betroffenen Konfliktparteien kaum gegeben wäre. Das Instrument könnte sich dadurch als unpraktikabel erweisen.</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
KFS	ZPO	89			Art. 89 ZPO ist in seiner heutigen Fassung zu belassen. Der KFS lehnt einen Ausbau der Verbandsklage zur Geltendmachung von Massen- und Streuschäden ab.
KFS	ZPO	89a			Der KFS lehnt eine reparatorische Verbandsklage ab. Das Missbrauchspotenzial ist erheblich. Zudem leidet die Individualität eines jeden Anspruches unter der Behandlung im Rahmen einer Verbandsklage.
KFS	ZPO	115a			Es sind keine Gründe für die Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung im Schlichtungs- und Entscheidverfahren nach Art. 89 und 89a bis zu einem Streitwert von CHF 500'000.- ersichtlich. Die Befreiung vom Kostenvorschuss verstärkt die Asymmetrie zwischen Klageberechtigten und Beklagten und fördert das Missbrauchspotenzial erheblich.
KFS	ZPO	352a			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab. Es soll niemand aufgrund seiner Passivität in ein Verfahren mit Anspruchserledigung eingebunden werden.
KFS	ZPO	352b			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
KFS	ZPO	352c			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
KFS	ZPO	352d			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento				
KFS	ZPO	352e			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
KFS	ZPO	352f			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
KFS	ZPO	352g			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
KFS	ZPO	352h			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
KFS	ZPO	352i			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
KFS	ZPO	352j			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
KFS	ZPO	352k			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.

